

Satzung des Turn- und Sportverein 1904 e.V. Ballersbach

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1904 e.V. Ballersbach.

Er hat seinen Sitz in Ballersbach und ist im Vereinsregister Nr. 206 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein 1904 e.V. Ballersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung und die Satzung der Fachverbände an.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von dem Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienst erworben haben und mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e. V. Für jugendliche Mitglieder, von 4 – 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassischen und religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald der Vorstand seine Zustimmung gegeben hat. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und sich auf die Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Kündigungsfrist von einem Quartal zulässig ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dies Rückstände nicht zahlt oder,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (s. § 9 Ziff. 2).

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehremitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Mitgliedschaften ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportarten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden (s. Anlagen dieser Satzung).

§ 9 Strafen

1. Zur Ahndung von leichteren Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße.

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden.

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von drei-fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig).

Gegen den Ausschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vorstands sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter
- f) 5 Beisitzern.

2. zu dem erweiterten Vorstand gehören:

- a) der 2. Schriftführer,
- b) der 2. Kassierer,
- c) dem Spielausschussvorsitzenden.
- d) Leiter der einzelnen Abteilungen (siehe Satzungsanhang)

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zur Hälfte neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Aufgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr auszustellen. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

6. Der Vorstand muss mtl. mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Erklärung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr begleiten. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Januar einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter aller Sportarten,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründenden Antrag von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 3 Ziff. 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer zwei/drittel Mehrheit

der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dazu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Der Wahlausschuss besteht aus den verbleibenden nicht zu wählenden Vorstandsmitgliedern.

Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer werden.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart, der alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

§ 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, wollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendleiter geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Abteilungsleiter geleitet werden. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 18 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein, bei 50-jähriger Mitgliedschaft in dem Verein, ist die Wahl zum Ehrenmitglied des Vereins durch den Vorstand möglich. Für den Beschluss ist eine zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen.
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder (s. Anlage Regelung Ehrung).

§ 19 Haftung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei/viertel Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1904 e.V. Ballersbach am 29.01.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mittenaar, den 29.01.2011

Der Vorstand